



Verfügung

22. November 1999

Forstwesen (Rodung)

Gesuchsteller(in): Politische Gemeinde Kloten
vertreten durch Forst- und Liegenschaftenabteilung

Gesuch vom: 24. September 1999

Gemeinde/
Lokalname: Kloten / Schluefweg

Betroffene Parzelle: Kat.-Nr. 4108

Rodungsfläche: 70 m²

Der einseitige Gehweg entlang dem Schluefweg endet vor der Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage unter dem zweiten Eisfeld. In Richtung Wald folgt zudem ein Carparkplatz. Da an dieser Stelle häufig gefährliche Situationen für Fussgänger entstehen, soll der Gehweg um 35 m verlängert werden. Hierfür wird Waldareal beansprucht, weshalb eine Rodungsbewilligung nötig ist.

Das Interesse an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung ist bereits ausgeführt und kann akzeptiert werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. Oktober 1999 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 bewilligt sowie die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

v e r f ü g t :

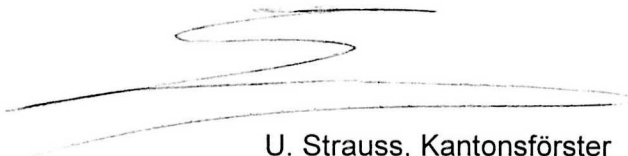
- I. Der Politischen Gemeinde Kloten wird die Rodung von 70 m² Wald auf Kat.-Nr. 4108, Gemeinde Kloten, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000 vom 22. September 1999
 - Rodungsplan 1:500 vom 22. September 1999
 - Aufforstungsplan 1:1000 vom 31. Mai 1995
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - d) Bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung ist der mit RRB-Nr. 33/1999 festgesetzt Waldgrenzenplan 'Näbethard' entsprechend anzupassen.
- II. Die Ausnahmewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- IV. Für die dauernd abgehende Waldfläche von 70 m² wird der flächengleiche Ersatz anerkannt, der bereits auf der Parzelle Mel.-Nr. 1340.76, Gemeinde Kloten, aufgeforstet wurde.
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VII genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2000.
- VI. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 113..., werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Kloten, Forst- und Liegenschaftenabteilung,
Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten
- Nachführungsgeometer Kasper, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
- BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Forstkreis 8
- Förster W. Klingler, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Strauss', written over a horizontal line.

U. Strauss, Kantonsförster

19. November 1999, De